

Wird eine solche Droschke zur Fahrt verlangt, so darf letztere niemals verweigert werden. Hat der Kutscher das Fähnchen aufzurichten unterlassen, aber dennoch seine Bereitwilligkeit zur Leistung einer ihm angeforderten Fahrt ausdrücklich oder durch Zeichen stillschweigend zu erkennen gegeben, so ist er auch verpflichtet, dieselbe auszuführen.

§ 27. Der Kutscher ist weder verpflichtet noch berechtigt, in die Droschke mehr als vier Personen aufzunehmen.

Gehört eine von diesen Personen zur Bedienung des Fahrgastes, so ist der Kutscher verbunden, dieselbe mit auf den Bock zu nehmen. (Bezüglich der Kinder vergl. Tarif.)

§ 28. Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast zuzulassen.

Zum Transport von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen die Droschken nicht gebraucht werden.

Betrunkenen Personen kann die Fahrt verweigert werden.

Ohne Verlangen des Fahrgastes ist dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet.

§ 29. Von mehreren Fahrgästen hat derjenige, welcher die Droschke zuerst besteigt, den Vorrang.

Im Zweifel hierüber geht derjenige Fahrgast vor, welcher von der rechten Seite eingestiegen ist.

§ 30. Wenn eine von mehreren auf dem Stations- oder Halteplatze befindlichen Droschken zur Fahrt verlangt wird, ohne daß vom Fahrgast eine bestimmte Droschke bezeichnet ist, so hat die vorderste in der Reihe oder die erste auf dem rechten Flügel die Verpflichtung, die verlangte Fahrt auszuführen.

§ 31. Zur Fortschaffung von Sachen ohne Begleitung eines Fahrgastes dürfen Droschken nicht benutzt werden. Leichte Mantelsäcke, Reisetaschen, Hutschachteln, kleine Handkoffer und ähnliche den Wagenausschlag nicht beschädigende Effecten können in dem Innern der Droschken, andere Gegenstände müssen auf dem Fußboden des Kutscherbockes aufbewahrt werden.

Gegenstände, die Schmutz oder Abgang hinterlassen, dürfen nicht auf die Sitzbänke gestellt oder gelegt werden.

Die Aufnahme von Thieren in eine Droschke kann der Kutscher dem Fahrgaste verweigern.

§ 32. Die von den Droschken auszuführenden Fahrten zerfallen

A. in Fahrten innerhalb der Grenzen des innern und äußern Droschkenbezirks

B. in Fahrten außerhalb dieser Grenzen bis zu den nachstehenden ad B. angegebenen Ortschaften und beziehentlich Grundstücken.

Ad A.

Als Grenzen des innern Droschkenbezirks sind bestimmt

a. in Altstadt:

1. auf der Blumenstraße das Grundstück „Elisens Ruhe“ einschließlich des letztern,
2. auf der Blasewitzerstraße die Elisenstraße mit Einschluß des zur erstern gehörigen Hausgrundstücks sub Nr. 8,
3. auf der Strießenerstraße die Eliastraße einschließlich des zur erstern gehörigen Hausgrundstücks Nr. 2,
4. auf der Pirnaischen Straße der Treffpunkt derselben mit der Eliastraße,

5. im königlichen großen Garten die Richtung, in welcher der erste Fußweg von der Hauptallee nach der sogenannten großen Wirthschaft abzweigt,

6. auf der Parkstraße der Punkt, wo der Fußweg nach dem zoologischen Garten abzweigt,

7. auf der Wienerstraße das mit Nr. 23 bezeichnete Hausgrundstück,

8. auf dem Bismarckplatz und auf der Bergstraße, die Ausmündung der Lindenaustraße, dergestalt, daß letztere noch zum innern Droschkenbezirk gehört,

9. auf der Chemnitzerstraße, die Ausmündung der Leubnitzerstraße und gehört letztere noch zum innern Droschkenbezirk,

10. auf der Falkenstraße die Fabrikstraße einschließlich derselben,

11. auf der Tharandterstraße der 2. Eisenbahn-Übergang daselbst, von der Stadt aus gerechnet,

12. auf der Löbtauerstraße der Lagerkeller zum Gambelinus mit Einschluß der Fahrstrecken bis zu den Restaurationen „Altona“ und „Klein-Hamburg“,

13. der Briesnitzer Schlag einschließlich des nach dem Löbtauer Schlage und dem Gehege führenden Umfassungsweges;

b. in Neustadt:

14. auf der Leipzigerstraße die Steingutfabrik von Villeroy u. Boch,

15. auf der Großenhainerstraße der nach den Scheunhöfen führende Weg, einschließlich des daran gelegenen Thalheim'schen Gasthofs,

16. auf der Königsbrückerstraße der Bischofsweg mit Einschluß desselben,

17. auf der Forststraße der Kreuzpunkt derselben und des Bischofswegs,

18. auf der Bittauer- und Radebergerstraße die Stolpenerstraße und

19. auf der Schillerstraße die Stelle, wo die Stolpenerstraße ausmündet.

Als Grenzen des äußern Droschkenbezirks sind dagegen festgestellt

a. in Altstadt:

1. das Grundstück „Anton's“ an der Elbe und der von da nach der Blumenstraße führende Weg,

2. auf der Blasewitzerstraße das Vorwerk „Lämmchen“ und das Ende der gegenüber liegenden Friedhöfe,

3. auf der Strießenerstraße der von der Blasewitzerstraße aus über den Landgraben nach dem königlichen großen Garten führende Weg,

4. auf der Pirnaischen Straße der Punkt, wo der Weg nach dem Palais im königl. großen Garten abzweigt,

5. im königlichen großen Garten der Anfang des zunächst der Conditorei gelegenen, nach dem hintern Thore (Picardie) führenden Fahrwegs,

6. der Gasthof in Strehlen,

7. der Bergkeller auf der Bergstraße,

8. auf der Chemnitzerstraße das Ende des Friedhofs daselbst,

9. auf der Falkenstraße der zweite Eisenbahnübergang daselbst, von der Stadt aus gerechnet,

10. auf der Tharandterstraße das Ende derselben,

11. das Chauffeehaus an der Löbtauerstraße,

12. der an der Straße nach dem Schusterhaus gelegene neue Friedrichstädter Friedhof und beziehentlich der von der erstern nach dem letztern führende Weg;